

# **Nomok@non**

---

## **WEB-JOURNAL**

---

### **FÜR RECHT UND RELIGION**

---

**EINFÜHRUNG ZUR SONDERAUSGABE**

---

**KIRCHENRECHT INTERKULTURELL**

**BURKHARD JOSEF BERKMANN**

**ISSN 2749-2826, DOI 10.5282/nomokanon/324**

**veröffentlicht am 31.12.2025**

# KIRCHENRECHT INTERKULTURELL

## Einführung zur Sonderausgabe

von BURKHARD JOSEF BERKMANN

Kann es eine einzige und einheitliche Rechtsordnung für die ganze Erde geben? Das universale Kirchenrecht erhebt diesen Anspruch. Zumindest gilt es für alle lateinischen Katholiken, also etwa 1,3 Milliarden Menschen, die zwar derselben Glaubensgemeinschaft angehören, aber über den gesamten Erdball verstreut in den verschiedensten kulturellen Räumen leben. Dieses universale Kirchenrecht wird in Rom geschaffen und setzt damit weitgehend einen westlichen Hintergrund voraus. An anderen Orten wird es nicht selten als fremd erlebt.<sup>1</sup> Mehr noch: Nicht nur die Gesetzgebung, sondern auch die Rechtsprechung in der Kirche gipfelt in zentralen Höchstgerichten in Rom. Etwa die Römische Rota wendet dieselben auf Latein verfassten Canones auf Ehesachen aus der ganzen Welt an, wo doch gerade Ehe und Familie ein Musterbeispiel für kulturelle Verschiedenheit darstellen. Wie geht die Rota damit um?

Da war zum Beispiel eine 16-jährige Frau in Abidjan (Elfenbeinküste). Mit Zahlung einer Brautgabe erfolgte ein abrupter Übergang von ihrer Schule in das Haus des Mannes, der meinte, sie sei von ihm schwanger.<sup>2</sup> Die Ehe wurde mangels Urteilsvermögens der Frau für nichtig erklärt. In Jerusalem war eine Ehe zu prüfen, die von den Eltern arrangiert wurde. Die 16-jährige Frau vertraute ihnen, dass sie mit dem 29-jährigen Mann die richtige Wahl für sie getroffen hätten. Sie kannte ihn gar nicht. Allerdings stellte sich heraus, dass der Mann unfruchtbar war. In der christlichen Diaspora war die Geburt von Kindern aber eine kulturelle und soziologische Notwendigkeit. Das war das Hauptziel der Frau. Die Ehe wurde wegen Eigenschaftsirrtums für nichtig erklärt.<sup>3</sup> Mmaju Eke befasste sich in einer 2013 erschienenen Studie mit dem Thema der Polygynie im Igboland (Nigeria).<sup>4</sup> Einen Hauptgrund für diese Praxis erblickt er im unbedingten Erfordernis von Nachkommenschaft.

Die Ehe eines Königs blieb kinderlos. So trennte er sich von seiner Ehefrau und heiratete seine Konkubine, mit der er bereits einen Sohn hatte. Die erste Ehe wurde auf teilkirchlicher Ebene aufgelöst. Rom widersprach dem und verlangte, dass der König zu seiner ersten Frau zurückkehrt. Um welchen König handelt es sich hier? Es war kein afrikanisches Stammesoberhaupt, sondern der fränkische König Lothar II. (855-869), die erste Frau hieß Theutberga, die zweite Waldrada. Die Auflösung wurde im Jahr 862 von der Synode von Aachen

<sup>1</sup> Z.B. *Betengne, Jean Paul*, Culture canonique et cultures juridiques en Afrique, in: Miñambres, Jesús (Hg.), Diritto canonico e culture giuridiche nel centenario del Codex Iuris Canonici del 1917. Atti del XVI Congresso internazionale della Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo, Roma, 4-7 ottobre 2017, Roma 2019, 639-656, 643.

<sup>2</sup> *Tribunal Rotae Romanae*, Sententia definitiva (27.02.2004), in: RRDec: 96 (2013) 158-169.

<sup>3</sup> *Tribunal Rotae Romanae*, Sententia definitiva (15.06.1989, in: RRDec: 81 (1994) 423-435. Der Fall wurde auf das Ehehindernis der Impotenz geprüft, doch konnte es nicht vollständig bewiesen werden.

<sup>4</sup> *Eke, Mmaju*, Denial of catholic funeral rites and irregular marriages in Igboland/Nigeria. A canonical-pastoral analysis of cc. 1176 and 1184 CIC, elektronische Hochschulschrift, 2014, at: <https://edoc.ub.uni-muenchen.de/16793/> (Zugriff am: 08.01.2026).

ausgesprochen.<sup>5</sup> Die maßgeblich beteiligten Bischöfe von Köln und Trier wurden im folgenden Jahr exkommuniziert.<sup>6</sup>

Die Beispiele genügen, um die Problematik zu veranschaulichen. Angesichts der kulturellen Vielfalt ertönt häufig der Ruf nach Inkulturation. Damit ist meistens die Inkulturation des Glaubens oder des Evangeliums gemeint. Kann, soll und muss aber auch das Kirchenrecht inkulturiert werden? Ein Autor wie Yatala Nsomwe Ntambwe würde das ablehnen. Er sagt das Evangelium ist unwandelbar und muss die Kulturen von innen her verwandeln. Vom Recht wird stattdessen die Anpassung an kulturelle Wirklichkeiten erwartet.<sup>7</sup> Andere Autoren wie Betengne würden die Frage hingegen bejahen. Ihm zufolge dient das Kirchenrecht der Verkündigung des Evangeliums und dieses wiederum muss inkulturiert werden. Er wünscht, dass sich die kanonischen Normen in das tägliche Leben der Gläubigen einfügen, sodass sie allmählich kulturelle Elemente werden.<sup>8</sup>

In der Tat lehrte bereits das Zweite Vatikanische Konzil im Missionsdekret *Ad gentes* (Art. 19): „Der Glaube wird in angepasster Katechese gelehrt, in einer dem Volkscharakter harmonierenden Liturgie gefeiert und findet durch entsprechende kirchliche Gesetzgebung Eingang in die wertvollen Einrichtungen und Gepflogenheiten des Landes.“ In den beiden kirchenrechtlichen Kodizes wurde der Begriff „Inkulturation“ vermieden, weil er ein Neologismus sei.<sup>9</sup> Das Abschlussdokument der Bischofssynode vom 26. Oktober 2024 wünscht aber wieder, dass der Glaube auf inkultierte Weise gelehrt wird und empfiehlt dafür unter anderem angemessene disziplinäre Ausdrucksformen.<sup>10</sup> Mit der Disziplin ist die kanonische Ordnung gemeint.<sup>11</sup>

Erst wenige Kanonisten und Kanonistinnen befassten sich mit der Inkulturation des Kirchenrechts. Dazu schlagen sie bekannte Instrumente vor: Aufwertung der dezentralen Gesetzgeber, Ausbau des Partikularrechts, Kanonisierung des traditionellen Rechts,<sup>12</sup> Konkordate, Akkomodationsdekrete, Bildung gesetzwidrigen Gewohnheitsrechts<sup>13</sup> sowie die Schaffung regionaler Dienste und Ämter<sup>14</sup>. Dahinter steht oft die Vorstellung, einen vorhandenen Rechtsbestand an lokale Besonderheiten anzupassen, damit er leichter angewandt und befolgt werden kann.

Müsste die Reflexion aber nicht viel tiefer und grundsätzlicher ansetzen? Zunächst stellt sich die Frage: Inwiefern ist Religion etwas Kulturelles oder Transkulturelles? Inwiefern ist Recht etwas Kulturelles oder Interkulturelles? Die Grenze zwischen dem unveränderlichen göttlichen Recht

<sup>5</sup> Bauer, Thomas G., Rechtliche Implikationen des Ehestreites Lothars II. Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Ehrechts in der späten Karolingerzeit, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 80 (1994) 41-87, 78.

<sup>6</sup> Fuhrmann, Horst, Art. Gunther, in: Neue Deutsche Biographie 7 (1966) 324, at: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd137446934.html#ndbcontent> (abgerufen am 29.12.2025).

<sup>7</sup> Yatala Nsomwe Ntambwe, Constantin, Le droit ecclésial et la «canonisation» du droit coutumier en Afrique subsaharienne. Pour un droit canonique africain, in: Revue des sciences religieuses 84 (2010) 245-262, Rn. 7.

<sup>8</sup> Betengne, Culture canonique et cultures juridiques en Afrique (Anm. 1), 647f.

<sup>9</sup> Siehe: Nuntia 11 (1980) 56. Vgl. Nedungatt, George, Evangelization of Peoples (cc. 584-594), in: Ders. (Hg.), A guide to the Eastern Code. A commentary on the code of canons of the Eastern Churches (= Kanonika 10), Roma 2002, 403-430, 409.

<sup>10</sup> XVI. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode, Schlussdokument “Für eine synodale Kirche: Gemeinschaft, Teilhabe und Sendung” (26.10.2024), Art. 125 lit. b).

<sup>11</sup> Vgl. Witsch, Norbert, Art. Disziplin, in: LKRR 1, 653-654.

<sup>12</sup> Yatala Nsomwe Ntambwe, Le droit ecclésial (Anm. 7), Rn. 40.

<sup>13</sup> Mühlsteiger, Johannes, Rezeption - Inkulturation - Selbstbestimmung. Überlegungen zum Selbstbestimmungsrecht kirchlicher Gemeinschaften, in: ZKTh 105 (1983) 261-289, 261.

<sup>14</sup> Hallermann, Heribert, Inkulturation als Instrument zur Flexibilisierung des Kirchenrechts?, in: AfkKR 108 (2021) 563-602, 588-590.

und dem wandelbaren rein kirchlichen Recht ist schwer zu ziehen.<sup>15</sup> Führt die Unterscheidung zwischen einem festen Kern und einer weichen Schale<sup>16</sup> nicht zu der Vorstellung, die Schale sei ohne Bezug zum Kern und daher beliebig austauschbar? In welchem Ausmaß ist das Kirchenrecht wirklich ein westliches Produkt? Noch 300 Jahre nach der Christianisierung des Frankenreichs<sup>17</sup> hatte König Lothar II Probleme mit der Ehe und mit der Unauflöslichkeit. Heute erleben wir eine zunehmende Diskrepanz zwischen der katholischen und der westlichen Ehevorstellung, wenn wir nur an Scheidung und Gleichgeschlechtlichkeit denken. Auch im Westen musste das Christentum einst inkulturiert werden und heute könnte man eher von einer Exkulturation sprechen.

Inkulturation birgt das Risiko, wie eine Einbahnstraße verstanden zu werden. Ein Geber übermittelt eine Gabe an einen Empfänger und damit sie leichter angenommen werden kann, wird sie in eine andere Verpackung gesteckt. Aber gibt es nicht auch eine Rückwirkung? Geht es nicht vielmehr um eine wechselseitige Beziehung? Durch die interkulturelle Begegnung verändert sich das Kirchenrecht auch in den alten christlichen Territorien. Hat es nicht in jeder Epoche aus den Rechtskulturen geschöpft, denen es begegnet ist:<sup>18</sup> Am Anfang das römische Recht, später z.B. das germanische Recht und in der Neuzeit bildete sich infolge der weltweiten Erfahrungen das Missionsrecht?

Theologen wie Josef Ratzinger,<sup>19</sup> Klaus Vellguth,<sup>20</sup> Thomas Fornet-Ponse<sup>21</sup> und Franz Gmainer-Pranzl<sup>22</sup> distanzierten sich zunehmend vom Begriff der Inkulturation, indem sie ihn durch „Interkulturalität“ oder Ähnliches ersetzen. Müsste nicht dasselbe für die Kanonistik gelten? Der Titel der Sonderausgabe heißt daher bewusst nicht „Inkulturation des Kirchenrechts“, sondern „Kirchenrecht interkulturell“. Wenn sich die in Deutschland ansässige Internetzeitschrift NomoK@non damit befasst, dann nicht als ein Thema, das nur ferne Länder betrifft, sondern genauso die Kirche vor Ort.

Im Zusammenhang mit der Sonderausgabe veranstaltete die Internetzeitschrift am 22.11.2024 an der Ludwig-Maximilians-Universität München ein NomoK@non-Fachkolloquium zum selben Thema. Die Referenten und Diskutanten waren Prof. Dr. Matthias Pulte von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz und JProf. Dr. Jean Olivier Nke-Ongono von der LMU München. Mit kulturellen Wechselwirkungen im Kirchenrecht befasst sich Pulte schon in seiner Habilitationsschrift von 2006 „Das Missionsrecht – ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts. Rechtliche Einflüsse aus den Missionen auf die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung der

**15** Vgl. Pree, Helmuth, The divine and the human of the ius divinum, in: Torfs, Rik (Hg.), *In diversitate unitas. Monsignor W. Onclin Chair*, Leuven 1997, 23-41, 39.

**16** Die plakative Unterscheidung von Fornet-Ponse zwischen „Pfirsichmodell“ und „Zwiebelmodell“ lässt sich auch auf das Kirchenrecht übertragen, vgl. Fornet-Ponse, Thomas, Interkulturelle Theologie als Transformation der Theologie, in: Krämer, Klaus / Vellguth, Klaus (Hg.), Inkulturation. Gottes Gegenwart in den Kulturen (= ThEW 12), Freiburg i.Br. 2017, 348-359, 354.

**17** Taufe seines Vorgängers Chlodwig um das Jahr 500 in Reims.

**18** Vgl. Betengne, Culture canonique et cultures juridiques en Afrique (Anm. 1), 643.

**19** Ratzinger, Josef, Glaube - Wahrheit - Toleranz, Freiburg i.Br. 2017, 53.

**20** Vgl. Vellguth, Klaus, In der Begegnung der Kulturen, in: Krämer, Klaus / Vellguth, Klaus (Hg.), Inkulturation. Gottes Gegenwart in den Kulturen (= ThEW 12), Freiburg i.Br. 2017, 300-321, 316.

**21**

Fornet-Ponse, Thomas, Interkulturelle Theologie als Transformation der Theologie, in: Krämer, Klaus / Vellguth, Klaus (Hg.), Inkulturation. Gottes Gegenwart in den Kulturen (= ThEW 12), Freiburg i.Br. 2017, 348-359, 350.

**22** Gmainer-Pranzl, Franz, Theologie Interkulturell und Studium der Religionen. Zur Theorie christlicher Glaubensverantwortung im Horizont von Pluralität und Globalität, in: Gmainer-Pranzl, Franz / Hoff, Gregor Maria (Hg.), Das Theologische der Theologie. Wissenschaftstheoretische Reflexionen - methodische Bestimmungen - disziplinäre Konkretionen (= Salzburger theologische Studien 62), Innsbruck / Wien 2019, 163-178, 166f.

lateinischen Kirche“<sup>23</sup>. Nke Ongono verfasste an der Päpstlichen Universität Urbaniana in Rom seine kanonistische Doktorarbeit mit über die Priesterbesoldung im Kamerun<sup>24</sup> und dozierte am kirchenrechtlichen Institut seiner Heimatsuniversität in Yaoundé. Beide Referate sind Teil der Sonderausgabe.

Außerdem enthält sie die Beiträge zweiter weiterer internationaler, mit dem Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik in München verbundener Experten. Prof. Dr. Yves Kingata von der Universität Regensburg untersucht in seinem Artikel „Verwandtschaftsbeziehungen in der Tradition der Bayansi der Demokratischen Republik Kongo und Elternrecht. Ein problematisches Spannungsverhältnis?“ die Folgen einer matrilinearen Stammesorganisation für das staatliche und kirchliche Recht. Der indische Subkontinent zeichnet sich nicht nur durch eine Vielfalt an Kulturen, Religionen und Sprachen aus, sondern auch durch innerkatholische Vielfalt, wo drei verschiedene katholische Kirchen eigenen Rechts zusammenleben. Mit den Chancen und Schwächen dieser Struktur befasst sich Dr. Mons Kurian Arakkal in seinem Artikel “The Coexistence of three Sui Iuris Churches in India. Advantages and Disadvantages”.

Auf jeden Fall regen die interkulturellen Problematiken, die in der Sonderausgabe angesprochen werden, zum kanonistischen Diskutieren und Weiterdenken an. In diesem Sinne ist eine inspirierende Lektüre garantiert.

Burkhard Josef Berkmann (Herausgeber),  
am 31. Dezember 2025

---

**23** Pulte, Matthias, Das Missionsrecht, ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts. Rechtliche Einflüsse aus den Missionen auf die konziliare und nachkonziliare Gesetzgebung der lateinischen Kirche (=Studia Instituti Missiologici Societatis Verbi Divini 87), Nettetal 2006.

**24** Nke Ongono, Jean Olivier, *Le droit oublié de la subsistance des prêtres*, Paris 2022.